

# ARGE HeiWaKo: Informationspflicht zur Energieeinsparung für Messdienstleister leistbar

25.08.2022

Das Bundeskabinett hat jetzt die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) beschlossen. Unter den Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen ist unter § 9 eine Informationspflicht über Preissteigerungen für Energielieferanten und für Eigentümer von Wohngebäuden aufgeführt.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenabrechnung (ARGE HeiWaKo, [www.arge-heiwako.de](http://www.arge-heiwako.de)) organisierten Messdienstunternehmen können grundsätzlich die von § 9 EnSikuMaV geforderte Informationsleistung „beim Verbraucher im Oktober“ ermöglichen, wenn sie einfach und digital vorgehen können. Vorgesehen sind z. B. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes, voraussichtliche Energiekosten sowie rechnerisches Einsparpotenzial.

Die ARGE HeiWaKo begrüßt, dass das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Umsetzungshinweis über eine Abrechnungsperiode gefolgt ist.

Leider fehlt in der Verordnung ein Bezug auf die unterjährliche Verbrauchsinformation (uVI), die die Bundesregierung mit der letzten Novelle der Heizkostenverordnung eingeführt hat. Damit hätten fast alle gelisteten Informationspflichten abgedeckt werden können.

Die Verordnung tritt bereits im September 2022 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 28. Februar 2023.